



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Wolfgang Fackler, Petra Guttenberger, Manfred Ländner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß, Volker Bauer, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Jäckel, Andreas Lorenz, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2022
(Drs. 18/21628)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 35 Abs. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ das Wort „für“ gestrichen.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Durch Rechtsverordnung nach Art. 67 kann
 1. die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach Art. 34 Abs. 3 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der der Fachlaufbahn zugrunde liegenden Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden,
 2. die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen auf Hochschulen übertragen werden, die für Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Bund und Ländern ausbilden; dabei können auch die für diese Hochschulen geltenden Studien-, Praktikums- und Prüfungsregelungen für anwendbar erklärt werden.“
3. In Satz 3 wird das Wort „insoweit“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1“ ersetzt.
4. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann in der Rechtsverordnung nach Art. 67 auch vorgesehen werden, dass der Erwerb eines Bachelorabschlusses einer der Hochschulen das Bestehen der Qualifikationsprüfung ersetzt.“

5. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 11

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In § 11 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZuV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, werden die Wörter „der Dienst während Übungen,“ gestrichen.

2. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung“.

- b) In der Einleitungsformel werden die Wörter „§§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347)“ durch die Wörter „§ 11 dieses Gesetzes“ ersetzt.

3. Der bisherige § 11 wird § 13 und Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „9“ wird die Angabe „ , 10 und 11“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

Begründung:

Zu § 10 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 wurde die Schließung des Dienstordnungsrechts (DO-Recht) im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung zum 1. Januar 2023 beschlossen. Demnach dürfen ab dem 1. Januar 2023 keine Verträge mit Angestellten mehr geschlossen werden, die der Dienstordnung unterstehen sollen. Stattdessen sollen die Bediensteten, die im nichttechnischen Bereich in der dritten Qualifikationsebene einsteigen sollen, zukünftig im Rahmen eines Beamtenverhältnisses eingestellt werden. Die spezialisierte Ausbildung dieses Personenkreises muss in das laufbahnrechtliche Gefüge eingefügt werden.

Der fachtheoretische Teil des Vorbereitungsdienstes zum Erwerb des Bachelors of Arts im Studiengang Sozialversicherung mit dem Schwerpunkt gesetzliche Unfallversicherung soll weiterhin an den Hochschulen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) durchgeführt werden. Bei der Hochschule der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) handelt es sich um eine rechtlich unselbständige Einrichtung in der Trägerschaft der DGUV, die nach hessischem Landesrecht als Hochschule staatlich anerkannt ist. Studien können auch am Campus Hennef der nordrhein-westfälischen Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erfolgen. Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern bietet keinen vergleichbaren Studiengang an. Der Aufwand, ihn dort einzurichten, ist angesichts der vergleichsweise geringen Studierendenzahl und dem vorhandenen Angebot nicht gerechtfertigt. Die Ausbildung an den Hochschulen mit den spezifisch auf die Tätigkeit in der Kommunalen Unfallversicherung Bayern zugeschnittenen Inhalten hat sich bewährt. Sie verspricht auch weiterhin ein attraktives Angebot für Studierende auf hohem Niveau.

In Art. 35 Abs. 3 LfBG wird daher eine Öffnungsklausel eingefügt, nach der die Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden im fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen nicht an der Hochschule für den öffentlichen Dienst stattfinden muss. Mit dem Bachelorabschluss an der Hochschule der DGUV bzw. an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Vorbereitungsdienst wird zugleich die Qualifikation für die Fachlaufbahn erworben.

Zu § 11 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Bei den Übungen der Bayerischen Polizei handelt es sich in der Regel um polizeispezifische Einsatzübungen (lebensbedrohliche Einsatzlagen, geschlossene Einsätze, Einsätze mit Diensthunden, Observationen und Wasserrettungen sowie Übungen der Spezialeinheiten). Reine Fortbildungsveranstaltungen werden vom Begriff der Übungen hingegen nicht erfasst. Die Übungen finden soweit möglich zu Zeiten statt, in denen kein Dienst zu ungünstigen Zeiten anfällt. Der Ausschluss der Zahlung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten kann somit aufgehoben werden. Hiervon betroffen sind neben der Bayerischen Polizei auch z. B. die kommunalen Berufsfeuerwehren.

Durch die Aufhebung des Ausschlusses der Zahlung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs der zusätzlichen Belastungen durch dienstlich bedingte und zu ungünstigen Zeiten erforderliche Übungen geschaffen. Die Kosten im staatlichen Bereich belaufen sich auf ca. 52 000 € jährlich. Von den durch die Änderung betroffenen Kommunen bestehen keine Einwände gegen die Änderung.

Zu § 12 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die eingefügten Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes und der Bayerischen Zulagenverordnung sollen am Monatsersten des auf die Veröffentlichung des Änderungsgesetzes folgenden Monats in Kraft treten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht veranlasst.